



Letzte Änderung: 6.4.2009

LEITLINIE Nr. 10

ZUR ANWENDUNG DER RICHTLINIE ÜBER DIE SICHERHEIT VON SPIELZEUG (88/378/EWG)

Grauzonen-Problem: Fällt ein bestimmtes Erzeugnis unter die Richtlinie 88/378/EWG oder nicht?

Mit diesem nicht verbindlichen Dokument sollen Leitlinien für die Mitgliedstaaten aufgestellt werden, um diese bei der Einstufung von Spielzeug zu unterstützen. Das Dokument spiegelt die Ansichten der meisten Mitglieder der Sachverständigengruppe für die Sicherheit von Spielzeug wider.

1. Einleitung

In den meisten Fällen ist die in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 88/378/EWG enthaltene Definition von Spielzeug so klar, dass man entscheiden kann, ob ein Erzeugnis als Spielzeug einzustufen ist oder nicht. Es gibt jedoch Grenzfälle, in denen eine solche Einstufung schwierig ist. Für diese Fälle ist die Definition offenbar nicht genau genug, sodass es notwendig erscheint, zusätzliche Kriterien heranzuziehen.

Die Leitlinie 4 zur Anwendung der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug enthält ein Konzept und eine Vorgehensweise für den Fall, dass ein Hersteller unsicher ist, ob er ein Erzeugnis als Spielzeug einstufen soll.

Der CEN-Bericht CR 14379 „Guidelines on the classification of toys“ enthält zusätzliche Informationen über die Funktionen und Eigenschaften von Spielzeug sowie Leitlinien für die Entscheidung, welches Spielzeug für Kinder unter 36 Monaten bestimmt ist und welches nicht. In Tabelle 21 des Dokuments CR 14379 werden Beispiele für „Spielzeugmusikinstrumente“ aufgeführt, die für Kinder über und unter 36 Monaten bestimmt sind.

2. Spielzeug im Gegensatz zu Musikinstrumenten für Kinder - Sachstand

In den meisten Fällen kann problemlos zwischen kleinen Musikinstrumenten unterschieden werden, die als Spielzeug im Sinne der Richtlinie 88/378/EWG gelten, und solchen, bei denen es sich nicht um Spielzeug handelt.

Neben den Funktionen und Merkmalen, die im CEN-Bericht CR 14379 „Guidelines on the classification of toys“ genannt werden, können für die Entscheidung folgende Kriterien herangezogen werden:

- der **Zweck des Erzeugnisses:** Musik zu machen, Töne zu erzeugen, für rhythmische Begleitung in einem bestimmten Tempo zu sorgen oder einfach Geräusche zu erzeugen;
- die **Eigenschaften des Erzeugnisses:** Gestaltung und gewählte Materialien zur Verbesserung der Tonqualität, Detailgenauigkeit, Abmessungen;
- die **Begleitdokumente des Erzeugnisses:** Vorhandensein bzw. Fehlen von Elementen der Musiktheorie, technischen Tipps, Diagrammen und Noten;
- der **Ort des Verkaufs:** Spielzeuggeschäfte, Geschäfte/Regale für Babyartikel oder Musikalienhandlungen (Fachgeschäfte für Instrumente und Noten);
- die **Zielgruppe des Erzeugnisses:** realistische Präsentation, „naive“ Dekoration;
- der **Einzelhandelspreis.**

3. Bei den folgenden Erzeugnissen handelt es sich um Spielzeug.

3.1.

Die musikalische Qualität ist nicht ihr Ziel. Sie sind nicht dafür bestimmt, Musik zu erzeugen, sondern unzusammenhängende Töne hervorzubringen. Ihre Handhabung ist einfach (z. B. Blasen, Schlagen oder Schütteln). Sie sind für Kinder unter drei Jahren bestimmt.







original dimension \pm 10 cm



3.2. „Rasseln in Form von Maracas (Rumbarasseln)“

Falls Erzeugnisse ihrem Aussehen nach leicht mit Rasseln verwechselt werden können – naive Dekoration, ähnliche Abmessungen, leicht festzuhaltende Handgriffe mit kleinem Durchmesser, dieselbe einfache Handhabung wie bei Rasseln, nämlich Schütteln - dann sollten sie als Spielzeug für Kinder unter drei Jahren gelten.

Diese Erzeugnisse sollten alle Anforderungen in Abschnitt 5 der EN 71-1:2005 erfüllen, auch die für Rasseln und rasselförmiges Spielzeug, falls sie weniger als 500 g wiegen (vgl. EN 71-1:2005 Abschnitt 5.8).

Der Warnhinweis „Dies ist keine Rassel“ ist nicht gestattet, da er im Widerspruch zur Verwendung des Spielzeugs stehen würde.

3.3. Kleine Tamburine

Bei diesen Erzeugnissen handelt es sich um Spielzeug für Kinder über drei Jahren, da sie komplizierter zu handhaben sind als Maracas oder Rasseln (gleichzeitig Schütteln und Drehen). Bei diesen Erzeugnissen ist aufgrund ihrer Abmessungen, Funktionen und charakteristischen Eigenschaften nicht klar erkennbar, dass sie für Kinder unter drei Jahren ungeeignet sind. Falls die Erzeugnisse für Kinder unter drei Jahren gefährlich sind, sollten sie den Warnhinweis nach Anhang IV Absatz 1 der Richtlinie 88/378/EWG tragen.



3.4. Zusammen verkaufte Erzeugnisse: ein Tamburin und Maracas oder Glocken, Kastagnetten und/oder ein Triangel

Da es sich bei Tamburinen um Spielzeug für Kinder über drei Jahren handelt, Maracas jedoch Spielzeug für Kinder unter drei Jahren sind, muss das Spielzeug für die jüngsten Kinder geeignet sein. Rasseln in Form von Maracas sollten wie unter Punkt 3.2 ausgeführt beurteilt werden.

Falls ein Spielzeug für mehr als eine Altersgruppe geeignet ist oder falls Zweifel bestehen, für welche Altersgruppe das Spielzeug bestimmt ist, muss das Spielzeug der strengeren Prüfung unterzogen werden.



3.5. Kastagnetten

Bei diesen Erzeugnissen handelt es sich aufgrund ihrer schwierigen Handhabung um Spielzeug für Kinder über drei Jahren.



3.6. Kleine Gitarren

Bei diesen Erzeugnissen handelt es sich um Spielzeug für Kinder über drei Jahren, da sie schwierig zu handhaben sind und Saiten besitzen.



4. Erzeugnisse, die nicht als Spielzeug gelten

4.1. Dekorationsartikel oder Sammlerstücke



4.2. Echte Musikinstrumente

Sie sind dazu bestimmt, für die systematische musikalische Ausbildung und die tatsächliche Erzeugung von Musik verwendet zu werden. Die Instrumente sind für eine gute Tonqualität ausgelegt.

